



INHALTSVERZEICHNIS:

1. Planfeststellung für den Neubau der L 418 von Bau-km 2,5 + 0 (Kiesbergtunnel) bis Bau-km 7,9 + 61 (Lichtscheider Straße)
2. Öffentliche Zustellung
3. Änderung der Tarifbestimmungen der Besonderen Beförderungsbedingungen der Wuppertaler Stadtwerke AG
4. Jahresabschluß zum 31. Dezember 1976 der Stadtparkasse Wuppertal, Land Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Düsseldorf
5. Gräberaufbietung des Friedhofsamtes des Gemeindeverbandes der Ev.-luth. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld
6. Aufgebote von Sparkassenbüchern
7. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal

1. Planfeststellung für den Neubau der L 418 von Bau-km 2,5 + 0 (Kiesbergtunnel) bis Bau-km 7,9 + 61 (Lichtscheider Straße)

Zur Erörterung von Einwendungen gegen den ausgelegten Plan für das vorbezeichnete Bauvorhaben findet am

Mittwoch, dem 27. April 1977,
um 10.00 Uhr, in der Stadthalle,
Johannisberg 40, Wuppertal 1,

der Erörterungstermin gemäß § 40 (3) des Landesstraßengesetzes NW - LStrG - vom 4. Dezember 1961 (GV. NW. S. 305) für diejenigen statt, die sich durch den Plan betroffen fühlen und keine gesonderte Einladung erhalten haben. Die Teilnahme am Termin ist jedem freigestellt. Es wird darauf hingewiesen, daß bei seinem Ausbleiben auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.

Kosten der Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Mit dem Abschluß der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann nach § 74 (5) des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NW - vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Wuppertal, 10. 03. 1977

Der Oberstadtdirektor
I. V.: Dipl.-Ing. Jensen
Beigeordneter

2. Öffentliche Zustellung

Die Ausweisungsverfügung vom 19. 01. 77 gegen
PIOVOSA, Giuseppe, geb. 28. 01. 48 in Rossano/Italien,
ohne festen Wohnsitz

kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist. Die Verfügung wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 1 des Landeszustellungsgesetzes - LZG - vom 23. 7. 1957 - GV NW S. 213 - in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 21. 11. 1972 - GV NW S. 370 - SGV NW 2010 - und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz - AVVzLZG - vom 4. 12. 1957 - SMBl. NW 2010 - zuletzt geändert durch RdErl. d. IM vom 11. 12. 1972 - MBl. NW vom 3. 1. 1973, S. 3 - in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. 7. 1952 - BGBl. I S. 379 - in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. 5. 1972 - BGBl. I S. 789 -).

Vom 15. 04. 77 bis 28. 04. 77 wird die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung an der Bekanntmachungstafel der Stadtverwaltung Wuppertal ausgehängt.

Die Verfügung kann bei der Ausländerbehörde im Polizeipräsidium, Wuppertal-Barmen, Friedrich-Engels-Allee 228, eingesehen werden.

Mit Ablauf der zweiwöchigen Aushangfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Wuppertal, 09. 03. 1977

Der Oberstadtdirektor
I. V.: Dr. Dr. Revermann
Beigeordneter

3. Änderung der Tarifbestimmungen der Besonderen Beförderungsbedingungen der Wuppertaler Stadtwerke AG

Die Tarifbestimmungen der Besonderen Beförderungsbedingungen der Wuppertaler Stadtwerke AG (WSW AG) für den Straßenbahn-, Schwebebahn- und Kraftfahrzeuglinienverkehr werden nach Zustimmung durch den Regierungspräsidenten in Ziff. 5 wie folgt geändert:

5.1 Zeitfahrausweise für Schüler, Studenten und Auszubildende (ohne Altersbegrenzung) — mit Ausnahme der durch die Schulverwaltung ausgegebenen Abonnement-Schülerwochenkarten — sind nur gültig in Verbindung mit:

1. . . .

2. Lichtbildausweis für Schüler, ausgestellt von den Schulen im Tarifgebiet der Wuppertaler Stadtwerke AG

Der Gültigkeitszeitraum . . .

5.1.1 Schülerzeitfahrausweise berechtigen zu beliebigen Fahrten innerhalb der auf der zugehörigen Stammkarte gekennzeichneten Zone(n) von Betriebsbeginn bis Betriebsende für Schüler, Studenten und Auszubildende an allen Werktagen in der Woche, für die die Wertmarke gelöst ist, und an den Wochenfeiertagen.

Wuppertal, 11. 03. 1977

Wuppertaler Stadtwerke AG
Lörch Simeika

5. **Gräberaufbietung
des Friedhofsamtes des Gemeindeverbandes
der Ev.-luth. Kirchengemeinden
in Wuppertal-Elberfeld**

Auf den Friedhöfen des Gemeindeverbandes der Ev.-luth. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld an der Hochstraße und am Bredtchen sind an einer Reihe von Grabstätten die Nutzungsrechte abgelaufen. Eine Liste dieser Grabstätten liegt im Friedhofsamt zu jedermanns Einsicht aus.

Alle Nutzungsberechtigten an diesen Grabstätten oder deren Erben werden hiermit daran erinnert, die Verlängerung der Nutzungsrechte beim Friedhofsamt des Gemeindeverbandes der Ev.-luth. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld, Hochstr. 10, zu beantragen.

Das Friedhofsamt ist geöffnet:

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Alle Gräber, an denen die Nutzungsrechte bis zum 31. 12. 1976 abgelaufen sind und nicht bis zum 30. 6. 1977 die Verlängerung der Nutzungsrechte beantragt wird, gehen mit dem 1. 7. 1977 in das freie Verfügungsrecht des Friedhofsträgers über.

Wuppertal, 16. 03. 1977

Gemeindeverband
der Ev.-luth. Kirchengemeinden
in Wuppertal-Elberfeld

6. **Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden folgende Sparkassenbücher aufgeboten:

Nr. 11583127 E.	— Friedhelm Scheidt
Nr. 13892617 Ba.	— Hans Thiel
Nr. 14736599 Ba.	— Auguste Bransch
Nr. 15472160 Cro.	— Hans Schreiber
Nr. 15498488 Cro.	— Guiseppa Salvati
Nr. 16501553 La.	— Münnever Salman
Nr. 18249433 Uba.	— Gertrud Artmann
Nr. 19717438 Vo.	— Maria Diederich
Nr. 20645255/20395745/ 20565859	— Ehel. Karl-Richard u. Ute Runkler
Nr. 20469649 Wi.	— Paul Müller
Nr. 21713029 Oba.	— Paul Müller
Nr. 23528912 Ue.	— Elfriede Indlekofer
Nr. 24397820 He.	— Anja Weber
Nr. 25441817 Va.	— Milos Lazarevic
Nr. 26542001 Klee.	— Michael Alles
Nr. 27457274 Ho.	— Kurt Beinhoff
Nr. 27506484 Ho.	— Brigitte Schwanke
Nr. 28274538 Hah.	— Eleonore Hartmann
Nr. 30524771 Kip.	— Ivan Vidmar
Nr. 31312754 RDP	— Emmy Sandweg
Nr. 34225037 Rott	— Bernd Zarges
Nr. 34447953 Rott	— Marlies Dangeleit
Nr. 35615012 Rö.	— Ehel. Karl-Richard u. Ute Runkler
Nr. 35615897 Rö.	— Horst Vesper
Nr. 39251855 Has.	— Elfriede Seeling
Nr. 41021007 Mä.	— Axel o. Inge Kaltenbach
Nr. 41016619 Mä.	— Bettina Kaltenbach

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden. Die dreimonatige

frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 10. März 1977

Stadtparkasse Wuppertal
Der Vorstand
Dornseifer i. A.: Matz

7. **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Auf Beschluß des Vorstandes wurden die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Nr. 10541340 E.	— Anny Langwieler
Nr. 10937225 E.	— Marianne Hartmann
Nr. 12148375 E.	— Heide Busch
Nr. 13505417 Ba.	— Sibylle Fassbender
Nr. 14202642 Ba.	— Renate Moosbach
Nr. 14228910 Ba.	— Ingrid Überjahn
Nr. 14313977 Ba.	— Brigitte Wüstermann
Nr. 24559850 Ba.	— Günter Schlotzhauer
Nr. 14734164 Ba.	— Halfar, Doris
Nr. 15216393 Cro.	— Frohn, Paula
Nr. 17529306 Ro.	— Brigitte Wüstermann
Nr. 19206408 Vo.	— Albert Wagemann
Nr. 19425503 Vo.	— Maria Wagemann
Nr. 19225622 Vo.	— Willi Wolff
Nr. 20382925 Wi.	— Emilie Westkott
Nr. 20588590 Wi.	— Petra Susanne Müller
Nr. 20731113 Wi.	— Vera Diehle
Nr. 21293964 Oba.	— August Holberg
Nr. 21479282 Oba.	— Werner Böldelke
Nr. 21516455 Oba.	— Irma Immecke
Nr. 21528302 Oba.	— Irma Immecke
Nr. 22249395 So.	— Günter Heiß
Nr. 22469217 So.	— Rüdiger Steinberg
Nr. 23304645 Ue.	— Hedwig Witte
Nr. 23394000 Ue.	— Vlado Vajdic
Nr. 24390981 He.	— Georg Ferguson
Nr. 27317502 Ho.	— Ehel. Wilh. u. Ruth Danowski
Nr. 30518880 Kip.	— Mira Arambasic
Nr. 30503882 Kip.	— Ursula Fischbach
Nr. 30242507 Kip.	— Rasool Majid
Nr. 39439211 Has.	— Manfred Bröcker
Nr. 42012823 Beck.	— Günter Gallert

Wuppertal, 10. März 1977

Stadtparkasse Wuppertal
Der Vorstand
Dornseifer i. A.: Matz

8. **Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erschließung und die Erhebung
des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal**

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. April 1975 (GV NW S. 304/SGV NW 790), und des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 28. Februar 1977 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Erschließungssatzung

Die Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 2. Mai 1975 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Überschrift zu Abschnitt A wird der Hinweis auf die Vorschriften des Bundesbaugesetzes wie folgt ergänzt:
„(§§ 127—129 BBauG)“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nr. 1—4 des Absatzes 1 erhalten folgende Fassung:
 - „1. Straßen zur Erschließung von Grundstücken in Wochenendhausgebieten, Kleinsiedlungsgebieten sowie in Gebieten mit überwiegend eingeschossiger Wohnbebauung, bis zu einer Breite von 13 m; wenn nur eine Straßenseite bebaut werden kann und der Umfang des Straßenausbaues für die Erschließung der Grundstücke an dieser Straßenseite unentbehrlich ist, bis zu einer Breite von 10 m;
 2. Straßen zur Erschließung von Grundstücken in Gebieten mit überwiegender Wohnbebauung von zwei bis fünf Geschossen bis zu einer Breite von 20 m; wenn nur eine Straßenseite bebaut werden kann und der Umfang des Straßenausbaues für die Erschließung der Grundstücke an dieser Straßenseite unentbehrlich ist, bis zu einer Breite von 13,50 m;
 3. Straßen zur Erschließung von Grundstücken in Gebieten mit überwiegender Wohnbebauung von sechs und mehr Geschossen bis zu einer Breite von 27 m; wenn nur eine Straßenseite bebaut werden kann und der Umfang des Straßenausbaues für die Erschließung der Grundstücke an dieser Straßenseite unentbehrlich ist, bis zu einer Breite von 20,50 m;
 4. Straßen zur Erschließung von Grundstücken in Mischgebieten mit überwiegend gewerblicher Nutzung, Kern-, Gewerbe-, Sonder- und Industriegebieten, bzw. in Gebieten, die überwiegend so genutzt werden, bis zu einer Breite von 28 m; wenn nur eine Straßenseite bebaut oder gewerblich genutzt werden kann und der Umfang des Straßenausbaues für die Erschließung der Grundstücke an dieser Straßenseite unentbehrlich ist, bis zu einer Breite von 21 m;“
 - b) Nummer 8 wird gestrichen, Nummer 9 wird Nummer 8.
 - c) Im Text der neuen Nummer 8, Buchstabe b), wird der letzte Halbsatz wie folgt geändert:
„ . . . , bis zu 10 v. H. der Summe der nach § 10 unter Berücksichtigung von Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung für das Abrechnungsgebiet sich ergebenden Grundstücksflächen,“
 - d) Nummer 10 wird Nummer 9.
 - e) Im Text der neuen Nummer 9, Buchstabe b), wird der letzte Halbsatz wie folgt geändert:
„ . . . , bis zu 10 v. H. der Summe der nach § 10 unter Berücksichtigung von Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung für das Abrechnungsgebiet sich ergebenden Grundstücksflächen.“
 - f) Der am Ende der neuen Nummer 9, Buchstabe b), stehende Satz „Als Grünanlagen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch öffentliche Kinderspiel- und -tummelplätze.“ wird gestrichen.
 - g) Als neue Nummern 10 und 11 werden eingefügt:
 - „10. Kinderspielplätze
 - a) soweit sie Bestandteil von Grünanlagen demäß Nummer 9, Buchstabe b), sind, im Rahmen der Beitragsfähigkeit der Flächen dieser Grünanlagen,
 - b) soweit sie selbständige Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete sind, bis zu 5 v. H. der Summe der nach § 10 unter Berücksichtigung von Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung für das Abrechnungsgebiet sich ergebenden Grundstücksflächen;
 11. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.
 - h) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen. Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Straßennachse geteilt wird.“
 - i) Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:
„(3) Ergeben sich nach Absatz 1 für eine abzuschließende Erschließungsanlage verschiedene Höchstbreiten, so ist der beitragsfähige Aufwand nach dem zwischen diesen Höchstbreiten liegenden Mittelwert zu berechnen.
Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 festgesetzten Maße für den Bereich des Wendehammers maximal um das 2¹/₂-fache.“
3. § 4 erhält folgende Fassung:
„Erstmalige Herstellung der Fahrbahnen, Gehwege, Beleuchtungsanlagen, Parkflächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes.
Der beitragsfähige Aufwand für die erstmalige endgültige Herstellung der Fahrbahnen, Gehwege, Beleuchtungsanlagen, Parkflächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Soweit Belege über die tatsächlichen Aufwendungen nicht mehr vorhanden sind, wird der beitragsfähige Aufwand nach den Einheitssätzen, die bei der Herstellung der Teileinrichtung galten, oder, falls keine Einheitssätze festgesetzt worden sind, nach den tatsächlichen Aufwendungen für vergleichbare Teileinrichtungen ermittelt.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 und Absatz 2 wird vor dem Wort „Verkehrsfläche“ jeweils das Wort „entwässerte“ eingefügt.
5. § 10 erhält folgende Fassung:
„Verteilung nach Grundstücksfläche und Geschößzahl
(1) Der gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand ist — vorbehaltlich der §§ 11 und 20 Abs. 1 — auf die im Abrechnungsgebiet liegenden erschlossenen Grundstücke, Teile von Grundstücken oder wirtschaftliche Einheiten bildende Grundstücke nach den Grundstücksflächen unter Berücksichtigung von Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung zu verteilen. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der durch die zulässige Geschößzahl gekennzeichneten Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:

bei eingeschossiger Bebaubarkeit	125 v. H.
bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	150 v. H.
bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	175 v. H.
bei viergeschossiger Bebaubarkeit	195 v. H.
bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	215 v. H.
bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	230 v. H.
bei siebengeschossiger Bebaubarkeit	245 v. H.
bei achtgeschossiger Bebaubarkeit	255 v. H.
bei neungeschossiger Bebaubarkeit	265 v. H.
für jedes weitere Geschöß zusätzlich	5 v. H.

(2) 1. Als zulässige Geschößzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 18 der Bau-nutzungsordnung. Ist im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt, so ist bis zu jeweils 2,8 cbm zulässige Baumasse pro qm Grundstücksfläche ein Geschöß zugrunde zu legen.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschößzahl die Geschößzahl zwei anzusetzen. Das gleiche gilt für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschößzahl ausgewiesen sind, soweit allerdings diese Ausweisung nur Friedhöfe, Schwimmbäder, Sportplätze oder Kinderspielplätze — die nicht selbst Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Ziff. 4 BBauG sind — sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen in einer Ebene genutzt werden können, zuläßt, ist die Geschößzahl eins als zulässige Geschößzahl anzusetzen. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Bebauung mit Garagen festgesetzt ist, ist ebenfalls die Geschößzahl eins als zulässige Geschößzahl anzusetzen.

Die Sätze 1, 2 und 3 sind auch bei Grundstücken mit vergleichbarer Nutzung in unbepflanzten Gebieten anzuwenden.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine nicht gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, wird der Verteilung des Erschließungsaufwandes die Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Dies gilt auch für vergleichbare Grundstücke in unbepflanzten Gebieten.
4. Werden bei einzelnen Grundstücken die gemäß Nummer 1., 2. oder 3. in Verbindung mit Absatz 1 ermittelten Produkte durch Werte überschritten, die sich unter Zugrundelegung der in Abs. 1 festgelegten Vornhundertsätze infolge der tatsächlichen Bebauung im Wege von Ausnahmen und Befreiungen oder in sonstiger Weise ergeben, so sind bei der Verteilung des Aufwandes für diese Grundstücke die höheren Werte anzusetzen.
5. Die zulässigen Geschößzahlen im Sinne des Abs. 1 ergeben sich für Grundstücke, für die Art und Maß der Nutzung nicht durch einen Bebauungsplan festgesetzt und die nicht bereits unter Nummer 2. genannt sind,
- bei bebauten Grundstücken aus der tatsächlich vorhandenen Zahl der Vollgeschosse,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der nach § 34 BBauG zulässigen Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung des in der Nachbarschaft oder der Umgebung vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Vornhundertsätze sind für Grundstücke in Mischgebieten um 25, Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten (soweit diese nicht Gemeinbedarfsflächen sind) um 50 und Industriegebieten um 100 Prozentpunkte zu erhöhen.

In den übrigen Gebieten sind die ermittelten Vornhundertsätze um 25 Prozentpunkte für Grundstücke zu erhöhen, die tatsächlich ausschließlich gewerblich oder industriell genutzt werden.

Für die Bestimmung des Charakters eines Gebietes sind in beplanten Gebieten die Festsetzungen des Bebauungsplanes, im übrigen die in den §§ 2 ff. der Benutzungsverordnung angegebenen Merkmale maßgebend.

- (4) 1. Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt grundsätzlich die hinter der Fluchtlinie bzw. der Straßenbegrenzungslinie der abzurechnenden Erschließungsanlage liegende tatsächliche Grundstücksfläche, höchstens jedoch
- bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,
 - bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen

der der Erschließungsanlage am stärksten zugewandten Grundstücksseite — bei gleichermaßen zugewandten Grundstücksseiten die längste — und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele.

sofern diese Parallelen nicht durch die tatsächliche bauliche Nutzung überschritten werden oder ein Bebauungsplan eine über diese Parallelen hinausgehende bauliche Nutzung zuläßt. In diesen Fällen ist für die Ermittlung der zu berücksichtigenden Grundstücksfläche die tatsächlich baulich genutzte bzw. nutzbare Grundstückstiefe zugrunde zu legen.

2. Die Begrenzung der Grundstückstiefe gilt nicht für Grundstücke in Gewerbe- und Industriegebieten sowie für ausschließlich gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke in den übrigen Gebieten; ferner nicht für Schwimmbäder, Sportplätze und Kinderspielplätze, die nicht selbst Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Ziff. 4 BBauG sind.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:
Die Worte „Vollen Grundstücksbreite“ werden durch die Worte „ganzen Grundstücksseite“ ersetzt.

7. § 12 erhält folgende Fassung:
„Wohngebäude auf Eckgrundstücken und durchgehenden Grundstücken

(1) Eckgrundstücke und durchgehende Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen erschlossen werden, unterliegen für jede dieser Erschließungsanlagen der Beitragspflicht.

(2) 1. Eckgrundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind Grundstücke, Teile von Grundstücken oder wirtschaftliche Einheiten bildende Grundstücke an aufeinanderstoßenden Straßen, Wegen und Plätzen mit einem Innenwinkel von weniger als 135 Grad.

2. Durchgehende Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind Grundstücke, Teile von Grundstücken oder wirtschaftliche Einheiten bildende Grundstücke, die zwischen zwei oder mehreren Straßen, Wegen oder Plätzen liegen, wenn der aus dem Mittelwert der kürzesten und längsten Grundstückstiefe sich ergebende Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 25 m beträgt.

(3) Der Erschließungsaufwand für öffentliche Straßen, Wege und Plätze, für die Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben werden oder nach früher gültigen ortsrechtlichen Bestimmungen erhoben worden sind, wird auf diese Grundstücke, sofern sie ausschließlich Wohnzwecken dienen, in der Weise verteilt, daß

- bei Anwendung des § 10 die sich ergebenden anrechnungsfähigen Grundstücksflächen jeweils nur zu $\frac{2}{3}$
- bei Anwendung der §§ 11 und 20 Abs. 1 jeweils nur $\frac{2}{3}$ der Grundstücksbreite an jeder Erschließungsanlage

zugrunde gelegt werden. Dabei darf jeweils höchstens eine Grundstücksfläche von 210 qm bzw. eine Grundstücksbreite von 8,50 m außer Ansatz bleiben.

(4) Mit den nach Abs. 3 sich ergebenden Abschlägen sind die übrigen erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes anteilig zu belasten.

Durch die Anwendung des Abs. 3 darf die Belastung der übrigen erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nicht das 1,5fache des Betrages überschreiten, der ohne die Vergünstigung des Abs. 3 zu zahlen wäre.

Der evtl. sich ergebende Mehrbetrag ist auf die begünstigten Grundstücke entsprechend ihrer Grundstücksfläche bzw. ihrer Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage zu verteilen.

(5) Die Vergünstigungen nach Abs. 3 gelten nicht, wenn die das Grundstück erschließenden Straßen, Wege und Plätze gem. § 6 dieser Satzung zu einer Erschließungseinheit zusammengefaßt sind, es sei denn, daß das

Grundstück auch von einer oder mehreren, außerhalb der Erschließungseinheit gelegenen beitragsfähigen Straßen, Wege und Plätze erschlossen wird. Sie gelten ferner nicht für Grundstücke in Gewerbe-, Sonder- und Industriegebieten. Für die Bestimmung des Charakters dieser Gebiete gilt § 10 Abs. 3 letzter Satz.

(6) Ist eine der nach Abs. 3 zu berücksichtigenden Erschließungsanlagen eine klassifizierte Straße (z. B. Bundes-, Land- oder Kreisstraße), so werden für die übrigen Straßen, Wege und Plätze die Vergünstigungen nicht für die Kosten der Fahrbahn gewährt, soweit diese in der klassifizierten Straße gem. § 128 Abs. 3 Ziff. 2 BBauG beitragsfrei ist.

8. § 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Erschließungsbeitrag kann ohne Rücksicht auf die nachstehende Reihenfolge selbständig erhoben werden für

- a) den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen,
- b) die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
- c) die Herstellung der Fahrbahnen,
- d) die Herstellung der Gehwege,
- e) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
- f) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
- g) die Herstellung der unselbständigen Parkflächen,
- h) die Herstellung der unselbständigen Grünanlagen,
- i) die Herstellung der unselbständigen Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

(2) Der Erschließungsbeitrag kann ferner für mit allen Teileinrichtungen fertiggestellte Teilstücke von Erschließungsanlagen selbständig erhoben werden.

(3) Für die Erhebung von Teilerschließungsbeiträgen gemäß Abs. 1 und 2 ist ein Kostenspaltungsbeschluss des Rates der Stadt erforderlich.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Grünanlagen“ jeweils die Worte „und Kinderspielplätze“ eingefügt.

b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind endgültig hergestellt, wenn sie ihrer Zweckbestimmung entsprechend angelegt sind. Sie sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend angelegt, wenn sie den Baugebieten Schutz gegen Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes bieten.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Am Ende des neuen Absatzes 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Hinter der Zahl 2 wird eingefügt: „und 3“.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1, Satz 1, wird hinter dem Wort „Vorausleistung“ eingefügt: „gestundet“.

Außerdem wird folgender Satz 4 angefügt:

„Hierfür sind Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu entrichten.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der jeweilige Restbetrag ist mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „vor der Ausführung“ gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

(1) Bestimmungen dieser Satzung, durch welche die Abgabepflichtigen ungünstiger gestellt werden als nach den bisher jeweils geltenden Bestimmungen der Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 2. Mai 1975 treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

(2) Bestimmungen dieser Satzung, die selbständige Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete und Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes betreffen, treten rückwirkend ab 1. Januar 1977 in Kraft.

(3) Alle übrigen Bestimmungen dieser Satzung treten rückwirkend ab 30. November 1968 in Kraft.

(4) Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden bisherigen Vorschriften über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal außer Kraft.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal die der Rat der Stadt Wuppertal am 28. Februar 1977 beschlossen und der Regierungspräsident in Düsseldorf - 31.55.81-14 - mit Verfügung vom 16. März 1977 genehmigt hat, wird hiermit gem. § 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 öffentlich bekanntgemacht.

Wuppertal, 28. März 1977

Der Oberbürgermeister
i. V.: Kurt Drees
Bürgermeister

Der nächste Stadtbote erscheint voraussichtlich Ende April 1977

Redaktion: Hans Geib; Eigentümerin: Stadt Wuppertal — Druck: Verlag W. Girardet, Wuppertal, 2100, März 1977